

Gemeinde Oybin

**Bebauungsplan
“Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf**

**FFH-Vorprüfung
„Hochlagen des Zittauer Gebirges“**

Unterlage 2.1

Auftraggeber: Gemeinde Oybin
Hauptstraße 15
02797 Kurort Oybin

Auftragnehmer: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda



Bischofswerda, 20.02.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens | 5 |
| 4 | Methodik..... | 5 |
| 5 | Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele..... | 7 |
| 5.1 | Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes | 7 |
| 5.2 | Gegenwärtiger Schutzstatus | 8 |
| 5.3 | Schutzzweck und Erhaltungsziele | 8 |
| 5.4 | Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 | 10 |
| 5.5 | Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie | 10 |
| 5.6 | Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I | 10 |
| 6 | Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung..... | 11 |
| 6.1 | Vorhabensbedingte Wirkprozesse | 12 |
| 6.2 | Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie | 12 |
| 6.3 | Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie) | 12 |
| 6.3.1 | Baubedingte Wirkprozesse..... | 12 |
| 6.3.2 | Anlagebedingte Wirkprozesse | 13 |
| 6.3.3 | Betriebsbedingte Wirkprozesse | 14 |
| 7 | Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte..... | 14 |
| 8 | Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben | 14 |
| 8.1 | Prognose für das FFH-Gebiet | 14 |
| 9 | Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung | 15 |
| 10 | Quellen | 16 |

Anlagen

| | | |
|-----|------------------------|--------------|
| 2.2 | FFH-Vorprüfung Karte | M 1 : 10.000 |
| 1 | Artenschutzfachbeitrag | |
| 3.1 | SPA-Vorprüfung Text | |
| 3.2 | SPA-Vorprüfung Karte | M 1 : 10.000 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Bebauungsplan Hochwaldblick“ auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ (SAC 5153-301, landesinterne Nr. 32 E) aufzuzeigen und dabei ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

Entsprechend der Standard-Datenbögen sind dabei Vorkommen und Bedeutung von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie einzuschätzen, nach Anhang II vorkommende Tierarten der FFH-Richtlinie aufzuzeigen sowie eine Bewertung über die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der relevanten Arten über die Habitatstrukturen vorzunehmen.

Die Maßnahme „Bebauungsplan Hochwaldblick“ wird in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende FFH-Vorprüfung bezieht sich somit ausschließlich auf das FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“.

2 Rechtliche Grundlagen

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Januar 2007.

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL (SPA).

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der FFH-Vorprüfung (Phase 1) wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2), erforderlich. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase (Phase 3) zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind.

Maßstab für die FFH - Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das nördliche, direkt an der S 133 befindliche, Gebäude soll erneuert werden. Der südlich anschließende Komplex mit dem mehrstöckigen Quergebäude soll aufgrund seines schlechten Bauzustandes und der geplanten Verkleinerung der möglichen Gästeanzahl (v.a. bzgl. Übernachtung) rückgebaut werden. Stattdessen sollen mehrere kleine Gästehäuser neu gebaut werden, wofür jedoch keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden.

Details sind den weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

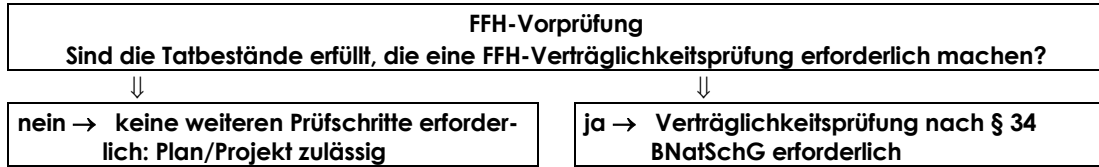
4 Methodik

In der FFH-Vorprüfung wird auf Grundlage vorhandener Unterlagen festgestellt, in wieweit das Vorhaben in der Lage ist, das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). Dabei ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles ausreichend. Ist dies nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

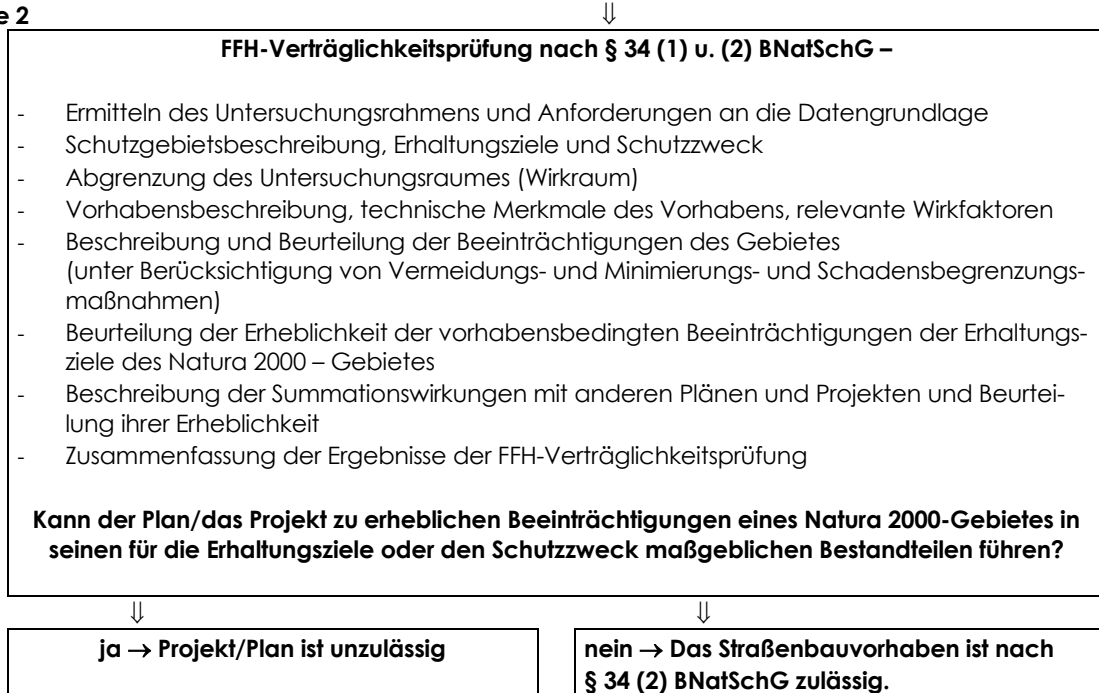
Der Maßstab für die FFH-Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.

Tabelle 1: Verfahrensablauf gemäß dem „Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004

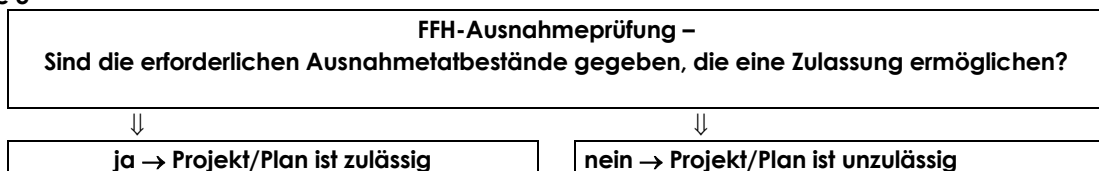
Phase 1



Phase 2



Phase 3



5 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

5.1 Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes

FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ (SAC 5153-301)

Der als Schutzgebiet ausgewiesene Raum umfasst eine Fläche von ca. 727 ha. Es besteht aus den 13 Teilflächen „Ameisenberg und Höhenzug westlich Oybin“ (ca. 191 ha), „Grünland an der Finsteren Tülke“ (ca. 4 ha), „Grünland nordöstlich Lückendorf“ (ca. 32 ha), „Grünland östlich Butterberg“ (ca. 5 ha), „Grünland südlich Jonsdorf“ (ca. 4 ha), „Grünland westlich Butterberg“ (ca. 9 ha), „Grünland westlich Lückendorf“ (ca. 5 ha), „Hochwald“ (ca. 39 ha), „Johannisstein“ (ca. 3 ha), „Jonsberg“ (ca. 109 ha), „Jonsdorfer Felsenstadt und Mühlsteinbrüche“ (ca. 124 ha), „Lausche“ (ca. 17 ha) und „Töpfer und Felsengasse“ (ca. 185 ha).

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum „Zittauer Gebirge“ (431) sowie zur naturräumlichen Haupteinheit „Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet“ (D15).

Es handelt sich um ein vielgestaltiges, zerklüftetes Sandsteinfelsgebiet mit großflächigen Felsbildungen, durchsetzt von Phonolithkuppen. Außerdem gibt es Vorkommen von azido- und mesophilen Buchenwäldern. Der westliche Teil des FFH-Gebiets gestaltet weniger felsreich. Es sind Wiesen unterschiedlicher Ausprägung sowie mehrere Höhlen im Gebiet vorhanden.

Das Schutzgebiet setzt sich insgesamt aus 12 % Fels- und Rohboden, 1 % Grünland trockener Standorte, 13 % Grünland mittlerer Standorte, 11 % Laubwald, 2 % Nadelwald, 34 % forstliche Nadelholzkulturen („Kunstforsten“), 1 % anthropogen stark überformte Biotope, 19 % Mischwald und 7 % Gebüsch und Vorwald zusammen.

In der folgenden Tabelle sind die im Gebiet kartierten Arten mit Schutzstatus zusammengefasst:

| Artengruppe | Tier-/Pflanzenart | Nr. | Anhang FFH-RL | RL Sachsen | bg – besonders geschützt sg – streng geschützt |
|-------------|--|------|---------------|------------|---|
| Säugetiere | <i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus) | 1308 | II, IV | 2 | sg |
| Säugetiere | <i>Lynx lynx</i> (Luchs) | 1361 | II, IV | 1 | sg |
| Säugetiere | <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) | 1324 | II, IV | 3 | sg |

5.2 Gegenwärtiger Schutzstatus

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird mit den großflächigen und vielgestaltigen Felsvorkommen sowie standorttypischen Wäldern begründet. Zudem findet sich hier das bedeutendste Uhu-Brutgebiet in Ostsachsen.

Als reich gegliederter Ausschnitt der Zittauer Kreidesandsteinlandschaft mit bizarren Felsbildungen und vulkanischen Vorkommen (Basalt und Phonolith) besteht außerdem eine geowissenschaftliche Bedeutung.

Im FFH-Gebiet befinden sich anteilmäßig weitere Schutzgebiete bzw. grenzen an:

- SAC 5153-451 (55) SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“, teilweise Überschneidung
- D 26 Naturschutzgebiet „Lausche“, teilweise Überschneidung
- D 27 Naturschutzgebiet „Jonsdorfer Felsenstadt“, innerhalb des FFH-Gebiets
- d 12 Landschaftsschutzgebiet „Zittauer Gebirge“, umfassend
- GR1 Naturpark „Zittauer Gebirge“, umfassend
- gr: 70 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Schildkröte“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 71 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Auerhahn“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 72 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Brütende Henne“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 73 Flächennaturdenkmal „Felsentor“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 78 Flächennaturdenkmal „Kellerbergbruch“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 105 Flächennaturdenkmal „2 Eiben am Eschengrundweg 2“, angrenzend
- gr: 118 Flächennaturdenkmal „Nordwand des Oybin“, angrenzend
- gr: 270 Flächennaturdenkmal „Drei Tische“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 271 Flächennaturdenkmal „Bruch am Weißen Felsen“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 272 Flächennaturdenkmal „Schwarzes Loch“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 284 Flächennaturdenkmal „Basaltgang am Johannisstein“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 285 Flächennaturdenkmal „Wald an der Alten Hainstraße“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 286 Flächennaturdenkmal „Muschelsaal“, innerhalb des FFH-Gebiets
- gr: 1919 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Elefantensteine“, innerhalb des FFH-Gebiets

Innerhalb des FFH-Gebietes sind zahlreiche besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets. Im Umfeld (ca. 200 m) sind folgende gesetzlich geschützte Biotope bzw. wertvolle Biotoptypen (in Klammern) vorhanden:

- Magere Frischwiese §10018 (ab ca. 85 m Entfernung zur Vorhabensfläche)
- (Strukturreicher Waldbestand §067503 (ab ca. 50 m Entfernung zur Vorhabensfläche))
- Natürlicher basenarmer Silikatfels §067531 / 5154F000686G (ab ca. 160 m Entfernung zur Vorhabensfläche)

- (Bodensaurer Tannen-Fichten-Buchenwald des Berglands §067740 (ab ca. 180 m Entfernung zur Vorhabensfläche))

Das Plangebiet tangiert mit den o.g., im GIS gemessenen, Entfernungen selbst keine Biotopflächen.

5.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

In der Grundschutzverordnung des FFH-Gebiets wurden folgende Erhaltungsziele formuliert:

1. Erhaltung eines vielgestaltigen Ausschnittes des Zittauer Gebirges der durch zerklüftete Sandsteinfelsgebiete mit großflächigen, teils bizarren Felsbildungen und Vulkansteindurchragungen, bodensauren und mesophilen Buchenwäldern sowie Wiesen in den weniger felsreichen Teilen gekennzeichnet ist.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.
Auf Grund der Häufung und Flächengröße der Felsstandorte im Zittauer Gebirge, die ansonsten in Südostrachsen so nicht zu finden sind, haben die Kreidesandsteinfelsen (LRT 8220) des FFH-Gebietes eine überregionale Bedeutung. Die Silikatschutthalden (LRT 8150) besitzen auf Grund des Vorkommens des stark gefährdeten Tannen-Bärlapps (*Huperzia selago*) überregionale Bedeutung. In der ansonsten weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaft der südöstlichen Oberlausitz gibt es kaum weitere Heideflächen, so dass den Bergheidenbeständen (LRT 4030) des Zittauer Gebirges eine regionale Bedeutung zugeordnet wird. Die arten- und blütenreichen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) besitzen auf Grund ihrer Anzahl und Gesamtfläche eine überregionale Bedeutung. Den Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) ist eine überregionale Bedeutung beizumessen, da dieser Wald-Lebensraumtyp landesweit selten ist.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
Die Waldgebiete des Zittauer Gebirges spielen eine Rolle als Teilhabitat im Randbereich der Luchspopulation im grenzübergreifenden böhmischen Sandsteingebiet und sind als die geeignetsten Habitats im Landkreis anzusehen. Vor diesem Hintergrund nehmen sie eine überregionale Funktion ein.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypen- und Habitatsflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

5.4 Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000

Durch das Vorkommen der in den folgenden Punkten aufgelisteten Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie hat das FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ besondere Bedeutung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000.

5.5 Vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In der Gebietsinformation für die FFH-Gebiete wurden nachfolgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-RL) erfasst. Darunter befindet sich ein prioritärer (*), dessen Schutz eine besondere Verantwortung zukommt.

| Nr. | Lebensraumtyp | Fläche [ha] |
|-------|---|-------------|
| 4030 | Trockene Heiden | 2,29 |
| 6230* | Artenreiche Borstgrasrasen | 0,49 |
| 6510 | Flachland-Mähwiesen | 45,71 |
| 6520 | Berg-Mähwiesen | 0,02 |
| 8150 | Silikatschutthalden | 2,45 |
| 8220 | Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation | 86,77 |
| 8310 | Höhlen | 0,0 |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwälder | 49,98 |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwälder | 13,53 |

5.6 Vorkommende Arten nach Anhang II oder Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die nachfolgend aufgeführten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im FFH-Gebiet erfasst.

Säugetiere

- *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus)
- *Lynx lynx* (Luchs)
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)

6 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung

Mit der Maßnahme „Bebauungsplan Hochwaldblick“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich südlich der S 133, am östlichen Rand der Ortslage Lückendorf, Gemeinde Oybin, Landkreis Görlitz. Etwa 200 m südöstlich des Plangebiets befindet sich die Grenze zur Tschechischen Republik.

Die Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ des FFH-Gebiets „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ grenzt im Umfeld des Plangebiets nördlich an die S 133 an, und ist damit fast unmittelbar benachbart. Ca. 60 m östlich des Plangebiets befindet sich zudem die Teilfläche „Grünland westlich Lückendorf“.

Die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie in der Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ befinden sich in einem Abstand von über 100 m zum Plangebiet, eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Es sind Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220) vorhanden.

Die Teilfläche „Grünland westlich Lückendorf“ wird durch den Lebensraumtyp der Flachland-Mähwiesen (6510) gebildet. Auch hier ist aufgrund des Abstands und der Tatsache, dass das Vorhaben nur auf dem Grundstück des ehemaligen Hotels realisiert wird, keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Der fast unmittelbar an das Plangebiet grenzende Bereich der Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ dient als Wanderbereich (Migrationskorridor) für den Luchs.

Im Managementplan finden sich folgende Maßnahmen:

Da der Luchs (*Lynx lynx*) einerseits sehr große Raumansprüche hat, andererseits im Gebiet nur sporadisch und an verschiedenen Stellen auftritt, sind keine konkreten, auf Einzelflächen bezogenen Maßnahmen erforderlich. Es sind jedoch nachfolgende Vorgaben zu beachten, um die grundsätzliche Habitataignung für den Luchs dauerhaft sicherzustellen:

- Erhaltung ruhiger, von menschlicher Anwesenheit unberührter Felsbereiche innerhalb der größeren Waldflächen (Teilgebiete 1, 2 und 3 um Oybin sowie 11 SO Jonsdorf): keine Neuerschließung durch Wanderwege oder Kletterrouten, keine Anlage/Durchführung lärmintensiver Einrichtungen oder Veranstaltungen in der Umgebung.
- Belassen des Straßennetzes im heutigen Ausbauzustand.

Die Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ bildet dabei das Teilgebiet 2.

Für die Betroffenheitsabschätzung ist zu berücksichtigen, dass mit der vorhandenen Staatsstraße bereits eine erhebliche Vorbelastung für das Gebiet besteht.

Im Zuge der Kartierung zum Vorhaben wurden weder das Große Mausohr noch die Mopsfledermaus nachgewiesen. Allerdings wurde mit der Kleinen Hufeisennase eine weitere Fledermausart nach Anhang II der FFH-Richtlinie vorgefunden, die zwar nicht zu den zu schützenden

Arten dieses FFH-Gebiets zählt, jedoch trotzdem im Zuge dieser FFH-Vorprüfung weiter betrachtet wird, da es sich um eine Art von gemeinschaftlichem Interesse handelt. Die weiteren nachgewiesenen Fledermausarten sind nur nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wurden daher im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags betrachtet.

6.1 Vorhabensbedingte Wirkprozesse

Für jeden vorkommenden Lebensraum des Anhanges I einschließlich der für ihn charakteristischen Arten sowie für jede vorkommende Art des Anhanges II werden spezifische Empfindlichkeit, Wirkprozesse und Beeinträchtigungen dargestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben können.

Es wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkprozessen
- anlagebedingten Wirkprozessen und
- betriebsbedingten Wirkprozessen.

6.2 Wirkungen auf Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie

Da das Vorhaben ausschließlich auf dem Grundstück des bestehenden ehemaligen Hotels realisiert wird, ist eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen, die jeweils ausreichend Abstand zum Plangebiet aufweisen, von vornherein auszuschließen.

6.3 Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie)

6.3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Bauphase:

Lebensraumverlust

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ruft keine Beeinträchtigung des Luchses hervor, da es sich bei den entsprechenden Flächen ausschließlich um Siedlungsbereiche handelt, die kein geeignetes Habitat darstellen.

Für die vorkommenden Fledermausarten wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet festgelegt, um die bauzeitlichen Eingriffe zu minimieren (siehe artenschutzfachliche Betrachtung).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es nicht zu einem erheblichen Verlust von Quartieren für die Kleine Hufeisennase und weitere Fledermausarten.

Immission von Schad- und Nährstoffen

Durch den Baubetrieb ist keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume zu erwarten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die S 133 sollten diese zusätzlichen bauzeitlichen Belastungen nicht überbewertet werden. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Im FFH-Gebiet sind keine Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen. Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat dort zu unterbleiben.

Immission von Lärm und Licht

Im Zuge der Bauphase kann es durch Immission von Lärm und Licht zu geringen Störwirkungen/Scheuchwirkungen auf die vorkommenden Fledermausarten und den Luchs kommen. Über die Lärmempfindlichkeit von Fledermäusen liegen keine speziellen Untersuchungen vor. Wahrscheinlich sind sie relativ unempfindlich gegenüber Lärm, da sie sogar in Brückenbauten vielbefahrener Straßen regelmäßig ihre Wochenstuben einrichten. Zudem ist auch hier wieder die Vorbelastung durch die bestehende S 133 zu nennen. Eine kurzzeitige Vergrämung einzelner Individuen ist möglich.

Die Bereiche in Straßennähe stellt keinen Lebensraum für den Luchs dar, geeignete Habitate sind die weiter nördlich liegenden Wald- und Felsgebiete (FFH-Lebensraumtypen). Die Baustellenaktivität kann somit allenfalls zu einer zeitweisen Vergrämung wandernder Individuen führen, wobei auch hier die Störung im Vergleich zur bestehenden Straße zu betrachten ist.

Der Betrieb einer Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge

In der Bauphase kommt es zu keiner Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge im FFH-Gebiet. Dieses Kriterium wäre für Fledermäuse nur relevant, wenn Leitstrukturen beseitigt werden. Die Maßnahme findet nicht innerhalb des FFH-Gebiets statt. Zudem hat die bestehende S 133 eine zerschneidende Wirkung zwischen der Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ des FFH-Gebiets und dem Plangebiet.

6.3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Beurteilung der anlagebedingten Auswirkungen:

Überbauung von Lebensräumen

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ruft keine Beeinträchtigung des Luchses hervor, da es sich bei den entsprechenden Flächen ausschließlich um Siedlungsbereiche handelt, die kein geeignetes Habitat darstellen.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten werden geeignete Ersatzquartiere (Sommer- und Winterquartiere) in ausreichender Zahl vor Beginn des Eingriffs in deren Lebensräume geschaffen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt (siehe Artenschutzfachbeitrag). Eine Schädigung der Kleinen Hufeisennase und der weiteren Fledermausarten ist damit nicht zu erwarten.

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Da es sich um eine Umnutzung einer bestehenden Siedlungsfläche handelt, ist dieser Faktor für das Vorhaben nicht relevant. Zudem hat die bestehende S 133 eine zerschneidende Wirkung zwischen der Teilfläche „Töpfer und Felsengasse“ des FFH-Gebiets und dem Untersuchungsraum.

6.3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind für das Vorhaben nicht relevant. Die geplante Hotelnutzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermausarten und den Luchs im angrenzenden FFH-Gebiet zur Folge, zumal in diesem Areal bereits eine solche Nutzung bestanden hat. Darüber hinaus ist wieder die Vorbelastung durch die bestehende S 133 zu nennen, welche eine dauerhafte Störwirkung aufweist.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Vorhaben parallel zur Planung „Bebauungsplan Hochwaldblick“, die ebenfalls auf das FFH-Gebiet im betrachteten Untersuchungsraum Einfluss ausüben, sind derzeit nicht bekannt.

8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

8.1 Prognose für das FFH-Gebiet

Die in Kapitel 5.3 genannten Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich das Vorhaben nur angrenzend zum FFH-Gebiet befindet und keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. Lebensräume der Anhang-II-Arten innerhalb des Schutzgebietes beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

9 Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung

Bezugnehmend auf die innerhalb der gebietspezifischen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ ausgewiesenen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie) ist mit der vorliegenden FFH-Vorprüfung die Erheblichkeit im Sinne einer Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes geprüft worden.

Da das Bauvorhaben unweit des FFH-Gebietes realisiert wird, sind gemäß Vorsorgeprinzip die vom Bauvorhaben ausgehenden Möglichkeiten einer Störung der Schutzgebiete zu untersuchen gewesen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den teilweisen Abbruch des bestehenden ehemaligen Hotels und den Neubau mehrerer kleiner Gästehäuser.

Da durch das Bauvorhaben keine Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie) in dem FFH-Gebiet beeinträchtigt werden, liegt keine Erheblichkeit in der Eingriffsbeurteilung vor.

Bezogen auf die betrachteten Tier- und Pflanzenarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) ist der Nachweis erbracht, dass für die Arten keine vorhabensbedingten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gemäß § 19 c BNatSchG entstehen. Die Tierarten werden auf Grund ihrer Mobilität und ihrer Lebensraumbindung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Kohärenz von NATURA 2000 bleibt erhalten.

Eine grenzüberschreitende Auswirkung des Vorhabens (insbesondere in Bezug auf die Kleine Hufeisennase) ist nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung kann keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Bauvorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochlagen des Zittauer Gebirges“ festgestellt werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich.

10 Quellen

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2024:

Vorhaben Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Gemeinde Oybin, Ortsteil Lückendorf: Faunistischer Fachbeitrag.

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2024:

Vorhaben Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Gemeinde Oybin, Ortsteil Lückendorf: Artenschutzmaßnahmen – praktische Umsetzung.

GLI-PLAN GMBH, 2024:

Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf: Artenschutzfachbeitrag.

GLI-PLAN GMBH, 2024:

Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf: SPA-Vorprüfung.

LFUG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang. Dresden

LFUG 2004 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Biotoptypenliste für Sachsen

LFULG 2023/24 – LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Homepage

<https://www.lfulg.sachsen.de/>

Insbesondere wurde auf folgende Daten zurückgegriffen:

- Artdaten online – Abfrage für die Messtischblätter 5154-SW und 5154-SO
- Rote Listen Sachsen
- Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)
- Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.2 (Stand: 28.02.2023)
- Schutzgebiete und geschützte Biotope
- Daten zum FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“
- Daten zum SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

Waldbiotopkartierung (2023):

<https://www.wald.sachsen.de/waldbiotopkartierung-5927.html>

HAUER S. ET AL. 2009: Atlas der Säugetiere Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) Dresden 2009

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN 2024:

Geoportal Sachsenatlas. Dresden

Raumplanungsinformationssystem Sachsen 2024:

<https://rapis.sachsen.de/>

WIKIPEDIA 2024:

<https://de.wikipedia.org/>

Artensteckbrief 2024:

<https://www.artensteckbrief.de/>

LfULG – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2024:

Homepage: <https://www.lfulg.sachsen.de/>

OPENSTREETMAP 2024:
<https://www.openstreetmap.org/>

Bundesamt für Naturschutz: FFH-Bericht 2019
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

Bundesamt für Naturschutz: Vogelschutzbericht 2019
<https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SächsNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

weitere Quellen

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2023-2024:
Mündliche und schriftliche Auskünfte.

Vor-Ort-Begehung durch Mitarbeiter der GLI-PLAN GmbH am 18.06.2023

Kartengrundlage

Darstellung auf Grundlage der DTK 10

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

Karten:

- dtk10_33480_5630_2_sn_tiff
- dtk10_33480_5632_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5628_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5630_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5632_2_sn_tiff